

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Oktober 2008

### **1543. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) (Inkraftsetzung)**

1. Der Kantonsrat hat am 26. November 2007 ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) verabschiedet (ABl 2007, 2203). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat das Gesetz am 18. Januar 2008 genehmigt. Am 27. Februar 2008 hat der Regierungsrat die Rechtskraft des Beschlusses des Kantonsrates vom 26. November 2007 festgestellt (ABl 2008, 349).

Der Regierungsrat hat nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen (§ 10 Abs. 2 Publikationsgesetz).

2. Das neue EG SchKG erfordert eine Reorganisation des Betreuungswesens. Das Betreuungswesen bleibt zwar weiterhin Gemeindeaufgabe. Die Betreuungskreise müssen indessen gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG so gross sein, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich erfüllen können. Dies hat zur Folge, dass sich viele Gemeinden in gemeindeübergreifenden Betreuungskreisen organisieren müssen. Um eine sinnvolle und zweckmässige Einteilung des Kantonsgebietes in Betreuungskreise sicherzustellen, ist der Regierungsrat für deren Festlegung zuständig. Er hört die Gemeinden vorher an und holt einen Bericht des Obergerichtes ein. Bevor das EG SchKG mithin in Kraft treten kann, müssen namentlich die Betreuungskreise vielerorts neu festgelegt, die interkommunale Zusammenarbeit im Betreuungswesen neu organisiert sowie die Arbeitsverhältnisse der Betreibungsbeamtinnen und -beamten und ihrer Mitarbeitenden neu geregelt werden. Da eine Vielzahl der Betreibungsbeamtinnen und -beamten ihre Tätigkeit aufgrund einer Volkswahl ausüben, soll die Reorganisation des Betreuungswesens sinnvollerweise bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, d. h. 2010, umgesetzt sein und die Neuordnung gemäss dem EG SchKG ab Beginn der nächsten Amtsdauer der Betreibungsbeamtinnen und -beamten gelten.

3. Das EG SchKG soll daher auf den 1. Juli 2010 vollständig in Kraft treten. Um die im Hinblick auf die Neuorganisation zu treffenden Vorbereitungen zu ermöglichen, müssen jedoch einzelne Bestimmungen des Gesetzes – aus den nachfolgend dargelegten Gründen – auf einen früheren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

3.1 Der Regierungsrat soll bis Ende 2008 die Betreuungskreise festlegen, damit die Gemeinden ihre Zusammenarbeit rechtzeitig regeln können. Da die neue Ordnung am 1. Juli 2010 in Kraft treten soll, müsste § 1 EG SchKG auch erst auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Die neue Kreiseinteilung hat aber in verschiedener Hinsicht Vorwirkung, da die Gemeinden, gestützt darauf, Vorbereitungen für die Neuorganisation treffen müssen, damit die neuen Betriebsämter ihren Betrieb Mitte 2010 aufnehmen können. Werden neue Betreuungskreise gebildet, hat der Regierungsrat im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 EG SchKG auch festzulegen, auf welchen Zeitpunkt die neuen Kreise operativ werden. Dieser Stichtag wird frühestens der 1. Juli 2010 sein.

3.2 Umfasst ein Betreuungskreis mehrere Gemeinden, müssen diese ihre Zusammenarbeit regeln. Allenfalls sind Urnenabstimmungen (Wahlorgan) und Urnenwahlen (Wahl der Betriebsbeamtinnen und -beamten) durchzuführen. Grundlage für die Vereinbarungen und die Bestimmung des Wahlorgans sind die §§ 2 und 7 EG SchKG. Diese Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen, damit die Verträge rechtzeitig abgeschlossen und die Bestimmung des Wahlorgans nötigenfalls durch die Stimmberechtigten im Betreuungskreis genehmigt werden können.

3.3 Die §§ 3–6 (Betriebsämter: Bestand, Amtsräume und Einrichtungen, Gebühren, Aufsicht des Gemeinderates), 8 (Stellvertretung) und 10 (Arbeitsverhältnis Betriebsbeamtinnen und -beamte und weitere Mitarbeitende) EG SchKG müssen nicht vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Die Gemeinden müssen nur frühzeitig wissen, dass ab dem Stichtag diese Regelungen gelten, d. h. z. B. Entschädigungen im Sportsystem nicht mehr zulässig sind. Dann können sie die Arbeitsverhältnisse vorher entsprechend ausgestalten oder anpassen. Die Gemeinden können auch die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung im Hinblick auf die neue Ordnung ernennen, bevor diese in Kraft tritt. Dies gilt auch für die Bereitstellung der für den Betrieb der Betriebsämter notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

3.4 Bei den Wahlen für die Amtsdauer 2010–2014 soll der Wahlfähigkeitsausweis als Wahlvoraussetzung verlangt werden. Es muss demnach vorher die Möglichkeit bestehen, einen Wahlfähigkeitsausweis zu erlangen. Deshalb sind die Bestimmungen über den Wahlfähigkeitsausweis und die Fähigkeitsprüfung, mithin die §§ 11–15, 24 lit. a und b sowie 26 lit. b EG SchKG auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt wird das Obergericht denn auch seine bereits verabschiedete Verordnung über den Wahlfähigkeitsausweis für Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamte in Kraft setzen. Die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber benötigen zwar für die Wahl/Ernennung für

die nächste Amtsdauer noch keinen Wahlfähigkeitsausweis (§ 27 Abs. 1 EG SchKG). Ohne Wahlfähigkeitsausweis haben sie aber möglicherweise geringere Chancen auf eine Wahl/Ernennung. Ihnen soll daher, wenn die Voraussetzungen von § 27 Abs. 2 EG SchKG erfüllt sind, ein Wahlfähigkeitsausweis erteilt werden können. § 27 Abs. 2 EG SchKG ist somit ebenfalls auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Damit schliesslich die Wählbarkeitsvoraussetzung nicht schon für noch durchzuführende Ersatzwahlen während der laufenden Amtsdauer gilt, sondern erst für die Erneuerungswahlen bzw. Neuwahlen, sollen die §§ 9 und 27 Abs. 1 EG SchKG erst auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

4. Nach diesen Ausführungen ist das EG SchKG wie folgt in Kraft zu setzen:

- 1. Januar 2009: §§ 1 Abs. 2, 2, 7, 11–15, 24 lit. a und b, 26 lit. b, 27 Abs. 2
- 1. Januar 2010: §§ 9 und 27 Abs. 1
- 1. Juli 2010: die übrigen Bestimmungen (d. h. §§ 1 Abs. 1 und 3, 3–6, 8, 10, 16–23, 24 lit. c, 25, 26 lit. a, 28)

Wie unter Ziff. 3.1 erwähnt, wird der Regierungsrat bis Ende 2008 die Betreuungskreise festlegen. Vonseiten der Fachaufsicht wird wegen der Abwicklung der Amtsübergaben gewünscht, dass die neuen Betreuungskreise zu unterschiedlichen Zeitpunkten operativ werden (1. Juli 2010 und z. B. 1. August, 1. September und 1. Oktober 2010). Der Regierungsrat wird daher Ende 2008 noch nicht bestimmen (können), ab welchem Zeitpunkt die Betreuungskreise operativ werden. Erst wenn die Betreuungskreise festgelegt sind, kann die fachliche Aufsicht konkrete Abklärungen über den Aufwand im Zusammenhang mit den Amtsübergaben tätigen und dem Regierungsrat nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden einen Antrag bezüglich des Zeitpunktes der operativen Aufnahme der neuen Betreuungskreise unterbreiten. Gestützt darauf wird der Regierungsrat den Zeitpunkt der operativen Aufnahme der Betreuungskreise im Laufe des Jahres 2009 konkret festlegen. Legt er diesen Zeitpunkt auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2010 fest, sollen in den betreffenden Gemeinden bis dahin die bisherigen Bestimmungen zur Organisation der Betriebsämter anwendbar bleiben, obwohl mit Inkrafttreten von § 25 EG SchKG das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913 aufgehoben sein wird.

5. Das Obergericht hat sich mit dieser gestaffelten Inkraftsetzung des EG SchKG einverstanden erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 wird wie folgt in Kraft gesetzt:

1. Januar 2009: §§ 1 Abs. 2, 2, 7, 11–15, 24 lit. a und b, 26 lit. b, 27 Abs. 2

1. Januar 2010: §§ 9 und 27 Abs. 1

1. Juli 2010: die übrigen Bestimmungen (d. h. §§ 1 Abs. 1 und 3, 3–6, 8, 10, 16–23, 24 lit. c, 25, 26 lit. a, 28).

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht, die Gemeinden und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**